1. Planungsrechtliche Festsetzungen:			§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO
1.1.	Bauliche Nutzung:		
1.11	Art der baulichen Nutzung:	Allgemeines Wohngebiet WA	§ 4 BauNVO
1.12	Maß der baulichen Nutzung:	Grundflächenzahl GRZ max 0,4	§§ 17 und 19 BauNVO
1.13	Zahl der Vollgeschosse:	Entsprechend den Einschrieben im Plan. Es bedeutet: I = eingeschossig II = höchstens zweigeschossig (II) = zwingend zweigeschossig	§ 18 BauNVO und § 2 Abs.4 LBO
1.2	Bauweise:	offen	§ 22 BauNVO
1.3	Stellung der Hauptgebäude:	Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet	§ 9 Abs.1 Nr.1b BBauG
1.4	Garagen	In den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen gegen die Erschließungsstraßen zu allgemein, in den rückwärtigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig. Garagen sind auch im Grenzabstand allgemein zulässig.	§ 23 Abs.5 BauNVO § 22 BauNVO u. § 7 Abs.3 LBO
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:			§ 111 LBO
2.1	Gebäudehöhen:	Von der fertigen im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Beginn des Dachraumes darf die Gebäudehöhe höchstens betragen: bei 1-geschossiger Bebauung 4,50 m bei 2-geschossiger Bebauung 7,00 m.	§ 111 Abs.1 Nr.1
2.2	Dachform der Gebäude:	Hauptgebäude mit Satteldach, Garagen- und Nebengebäude mit Pult- oder Flachdach. Dachneigung entsprechend den Einschrieben im Plan. Kniestöcke nur bei 1-geschossiger Bebauung bis 0,50 m zulässig. Dachaufbauten nur bei DN 45° zulässig.	§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO
2.3	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:	Deckung der Satteldächer mit Ziegel	§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO
2.4	Einfriedigungen an den Straßenseiten:	Höchstens 0,30 m hoher Sockel darüber Hecke, Holz- oder Metallzaun nicht über 0,80 m.	§ 111 Abs.1 Nr. 4 LBO